

Die Emissionsschlüsselnummern sind

- in den vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellten Zulassungsdokumenten Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief im Feld zu 1 – Fahrzeug- und Aufbauart – an der 5. und 6. Stelle,
- in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld (14.1) – mit dem zusätzlich jeweils nach Fahrzeugart/-klasse vorangestellten Code 04 bzw. 06 gem. Teil A 2 bzw. B 2 Abschnitte II oder III des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (zuletzt geändert mit Verkehrsblattverlautbarung vom 08. November 2007, VkBl. S. 696)

vermerkt.

Die über die Emissionsschlüsselnummer auf Grund der Nachrüstung von Partikelminderungssystemen erreichte Partikelminderungsstufe bei Personenkraftwagen (PM 01, PM 0 und PM 1 bis PM 4) sowie Partikelminderungsklassen (PMK 01, PMK 0 und PMK 1 bis PMK 4) bei Nutzfahrzeugen – Lkw, Busse, Sattelzugmaschinen – ist durch eine Abnahmebescheinigung der Werkstatt nach Anhang V der Anlage XXVI zur StVZO sowie nach Anhang IV der Anlage XXVII zur StVZO nachzuweisen. Aufgrund dieser Bescheinigung trägt die Zulassungsbehörde die Partikelminderungsstufe/-klasse in die Zulassungsbescheinigung Teil I in Ziffer 22 ein.

Eine Übersicht über die Zuordnung von Emissionsschlüsselnummern und Partikelminderungsstufen sowie Partikelminderungsklassen zu den in der Verordnung definierten Schadstoffgruppen ist dem Anhang zu entnehmen.

Erläuterungen:

Die Übersicht im Anhang bildet im allgemeinen die Umrüstkfälle ab, die am wahrscheinlichsten sind. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass durch die Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem eine Einstufung in die jeweils nächst höhere Schadstoffgruppe zulässig wird. Unbenommen davon kann es im Rahmen der Bestimmungen der Anlagen XXVI und XXVII der StVZO möglich und zulässig sein, z. B. durch die Nachrüstung mit einem leistungsstarken, geregelten Partikelminderungssystem, nicht nur die nächst höhere sondern darüber hinaus eine noch höhere Schadstoffgruppe zu erreichen. Insbesondere in diesen Fällen sollte auf die Plausibilität geachtet werden.

Fälle, die nicht ohne Weiteres zuzuordnen sind, müssen im Einzelfall entschieden werden.

Im Falle von Umschreibungen der Fahrzeugart von z. B. Pkw in Lkw und umgekehrt wird empfohlen, die jeweilige PM-Klasse oder -Stufe in Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I zusätzlich einzutragen (z. B. für ein Fzg., das nach RL 98/69/EG III; B zugelassen ist: „Als M₁-Kfz:SN 0469 Stufe PM 5“ oder „Als N₁-Kfz:SN 0655 PMK 2“).

Anlage

Nr. 208 **Neubekanntgabe der Emissionsschlüsselnummern für die Anwendung der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV vom 10. Oktober 2006), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 05.12.2007**




Bonn, den 05. Dezember 2007
S 34/7352.10/2

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), geändert durch die Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I Nr. 612 S. 2793), gebe ich nachstehend die Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge bekannt, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 dienen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner

Anhang

Emissionsschlüsselnummern (SN) für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoffgruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ , zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N zu- sätzlich mit PMS nachgerüs- tet auf
2 rot 			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
3 gelb 			Stufe PM 0 : 28, 29 Stufe PM 1 : 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
4 grün 	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 - 75 - ¹⁾ 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- ¹⁾	Stufe PM 1: 27 ²⁾ , 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54. Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

¹⁾ Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

²⁾ Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.